

Luxemburgisches Rundschreiben Nr. 164/1 vom 29. Januar 2025 – Zinssätze für Gesellschafterverrechnungskonten

Überblick

Die luxemburgische Steuerbehörde hat am 29. Januar 2025 das Rundschreiben LIR Nr. 164/1 („das Rundschreiben“) zu den Zinssätzen erlassen, die auf Gesellschafterverrechnungskonten anzuwenden sind. Dieses Rundschreiben ersetzt das vorherige Rundschreiben Nr. 164/1 vom 23. März 1998.

Das Rundschreiben bekräftigt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und legt fest, dass Zinssätze für Gesellschafterverrechnungskonten in Übereinstimmung mit den Marktbedingungen festgelegt werden müssen.

Anwendungsbereich

Wie das vorherige Rundschreiben ist auch das neue Rundschreiben in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt behandelt die Zinssätze, die anzuwenden sind, wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist, der zweite Abschnitt betrifft Fälle, in denen der Gesellschafter ein verbundenes Unternehmen ist.

1. Der Gesellschafter ist eine natürliche Person

Während das frühere Rundschreiben (vom 23. März 1998) einen festen Zinssatz von 5 % vorschrieb, hebt das neue Rundschreiben jegliche vorab festgelegten Zinssätze auf. Stattdessen müssen Steuerpflichtige marktübliche Bedingungen anwenden, d. h. die Bedingungen, die zwischen unabhängigen Parteien in einer vergleichbaren Transaktion vereinbart worden wären (gemäß Art. 164(3) LIR).

Das Rundschreiben führt zudem eine Vereinfachungsmaßnahme ein, die die Verwendung eines Zinssatzes ermöglicht, der auf dem jährlichen Zinssatz für Verbraucherkredite basiert. Steuerpflichtige, die diese Maßnahme anwenden möchten, müssen jedoch ausreichende Nachweise erbringen, um ihre Anwendung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang kann auf die monatlichen Durchschnittszinssätze verwiesen werden, die von der Luxemburger Zentralbank veröffentlicht werden und die Zinssätze für Einlagen und Kredite bei luxemburgischen Kreditinstituten ausweisen.

2. Der Gesellschafter ist ein verbundenes Unternehmen

Ist der Gesellschafter ein verbundenes Unternehmen, bekräftigt das Rundschreiben, dass der Zinssatz fallweise anhand einer Einzelfallanalyse bestimmt werden muss, unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes, wie er in den Artikeln 56 und 56bis LIR definiert ist. Das Rundschreiben stellt klar, dass der anzuwendende Zinssatz von mehreren Faktoren abhängt, darunter die Währung der Forderung, das Wechselkursrisiko, das Absicherungsrisiko, der Refinanzierungszinssatz, die Laufzeit der Forderung und weitere relevante Aspekte.

Kontakt

Für weitere Informationen zögern Sie nicht, sich an eines unserer Teammitglieder zu wenden. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Ina Nötzel	(Partner)	ina.noetzel@lu.andersen.com
Matthias Gutknecht	(Partner)	matthias.gutknecht@lu.andersen.com

